

10/SN-99/ME

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 300226/7 - G1

Linz, am 29. März 1988

DVR.0069264

Bundesgesetz, mit dem das Volks-
zählungsgesetz 1980 geändert wird;
Entwurf - Stellungnahme

Zu Zl. 10.100/150-IV/6/87 vom 25. Jänner 1988

An das

Bundesministerium für Inneres

Herrengasse 7
1014 Wien

Betrifft Gesetzentwurf
Zl. 10.100/150-IV/6/87
Datum: 5. APR. 1988
Verteilt: 5. April 1988 Hoff

H. Flawer

Das Amt der o.ö. Landesregierung beeht sich, zu dem mit der do. Note vom 25. Jänner 1988 versandten Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Im Schlußbericht des Vorsitzenden über die Beratungen der Arbeitsgruppe zur Definition des Begriffes "Ordentlicher Wohnsitz" vom 18. August 1986 wird ausgeführt, daß die - als Beratungsergebnis dem Wohnsitzbegriff des § 2 Abs. 4 des Gesetzes nun angefügten - unbestimmten Gesetzesbegriffe der "beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Betätigungen" der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (Erk. SigNr. 9598/1982) entnommen sind. Diese - neuen - Begriffselemente seien insbesondere dann, wenn sich eine Person an mehreren Orten niedergelassen hat, zur Ermittlung des ordentlichen Wohnsitzes (allenfalls: der ordentlichen Wohnsitze) in Betracht zu ziehen. Zu ihrer Konkretisierung sieht der Novellenentwurf ein Fragenprogramm vor, daß den Zensiten anlässlich der Volkszählung vorgelegt wird.

Der an diese Zuordnungskriterien geknüpfte Optimismus einer Zurückdrängung der bisher mit Mehrfachwohnsitzen verbundenen

- 2 -

Probleme wird hier im Hinblick auf die schon angelaufene Vorbereitung der nächsten Volkszählung nicht ganz geteilt. Zwar hat das ÖSTZ eine Arbeitsgruppe eingerichtet, in der die Erläuterungstexte der Erhebungspapiere, denen der neue Gesetzestext zugrundegelegt ist, beraten werden. Trotz zahlreicher Sitzungen der Arbeitsgruppe ist bisher noch kein Ergebnis erzielt worden. Diese Schwierigkeiten können nach Auffassung Oberösterreichs einerseits mit den teils konträren Interessen innerhalb der Arbeitsgruppe erklärt werden, andererseits aber auch damit, daß der vorgeschlagene Gesetzestext einen doch sehr weiten Spielraum läßt. Dieser Spielraum wird aus der Sicht der Landesstatistik deswegen als problematisch empfunden, weil etwas nicht oder kaum Erhebbares (vor allem: "gesellschaftliche Betätigungen") nun erhebbar gemacht werden soll. Insofern wird befürchtet (Stichworte: "Kopfjägerei" wegen Finanzausgleichs-Auswirkungen; aufwendige Reklamationsverfahren), daß möglicherweise auch im Gefolge der vorgeschlagenen Gesetzesänderung der schon bisher beklagte Mangel an konkreten und erhebbaren Richtlinien für die eigentliche Zählung letztlich nicht beseitigt werden wird.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidentium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor-Stellvertreter

- - -

b.w.

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 300226/7 - G1

Linz, am 25. März 1988

DVR.0069264

a) Allen
oberösterreichischen Abgeordneten zum
Nationalrat und zum Bundesrat

b) An das
Präsidium des Nationalrates (25-fach)
1017 Wien, Dr. Karl Renner-Ring 3

c) An alle
Ämter der Landesregierungen

d) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 Wien, Schenkenstraße 4

zur gefälligen Kenntnis.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor-Stellvertreter

F.d.R.d.A.: 